

Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)



Rechtserlass

[Inhaltsverzeichnis](#)[Rechtserlass bestellen](#)**422.251**  [PDF-Version](#)

Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS)

Vom 7. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 18 Abs. 2 und 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [1](#)) sowie Art. 12 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 35 und 37 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998 [2](#)), [3](#))

beschliesst:

1. Aufnahme

1.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lehrbegleitende Berufsmittelschulen

1 In das erste Semester einer lehrbegleitenden Berufsmittelschule wird definitiv aufgenommen, wer [4](#))

- a) an der Abschlussprüfung der aargauischen Bezirksschule die Übertrittsberechtigung erlangt hat oder über einen gleichwertigen Schulabschluss verfügt,
- b) im Zeugnis für das erste Semester der 4. Klasse der Bezirksschule in denjenigen Fächern, die bei der Abschlussprüfung den Erfahrungsteil bilden, einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat. Die Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Zeichnen werden dabei zu einer Note zusammengefasst.

2 Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat eine Aufnahmeprüfung gemäss §§ 5 ff. zu bestehen.

§ 2

Lehrgänge für gelernte Berufsleute (BM II)

1 In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung gemäss den §§ 5 ff. bestanden hat und über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes oder einen gleichwertigen

Ausbildungsabschluss verfügt.

2 Personen mit abgeschlossener Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Berufen Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I oder II, Technische Operationsassistentin und Technischer Operationsassistent (TOA) sowie Physiotherapeutin und Physiotherapeut, die Wohnsitz im Kanton Aargau haben, können nach bestandener Aufnahmeprüfung an den Berufsfachschulen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute absolvieren.

3 In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute in kaufmännischer Richtung wird prüfungsfrei aufgenommen, wer sich über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) mit einer schulischen Gesamtnote von mindestens 4,7 ausweist.

§ 3

Laufende Lehrgänge

1 Voraussetzung für die Aufnahme in einen laufenden Berufsmaturitätslehrgang ist das Vorliegen einer dem entsprechenden Semester gleichwertigen Vorbildung.

2 Soweit der Nachweis nicht mit Studienleistungen an einer Berufsmaturitätsschule gleicher Richtung erbracht wird, kann die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung anordnen. Inhalt und Umfang richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

§ 4

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid.

1.2. Aufnahmeprüfung

Leitung der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung steht unter der Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

§ 6

Ausarbeitung
der Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben für die lehrbegleitenden Berufsmittelschulen werden durch die Berufsbildungskommission ausgearbeitet und der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7

Aufnahmeprüfung für lehrbegleitende Berufsmittelschulen

1 Die Aufnahmeprüfung basiert auf dem Lehrplan der 4. Klasse der Sekundarschule. Geprüft werden folgende Fächer:

Deutsch	Schriftlich	90 Minuten
Französisch	Schriftlich	45 Minuten
Englisch	Schriftlich	45 Minuten
Mathematik	Schriftlich	60 Minuten

§ 8

Aufnahmeprüfung für gelernte Berufsleute

(BM II)

1 Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Basisvoraussetzungen, welche durch die Rahmenlehrpläne des Bunds für die verschiedenen Richtungen vorgegeben sind.

2 Bei der kaufmännischen Richtung werden folgende Fächer geprüft:

Deutsch	Schriftlich	90 Minuten
Französisch	Schriftlich	70 Minuten
Englisch	Schriftlich	70 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftlich	120 Minuten

3 Bei der gestalterischen, technischen, naturwissenschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Richtung werden folgende Fächer geprüft:

Deutsch	Schriftlich	90 Minuten
Französisch	Schriftlich	70 Minuten
Englisch	Schriftlich	70 Minuten
Mathematik	Schriftlich	60 Minuten

§ 9 [5](#))

Bestehensnormen

1 Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Englisch und Französisch ergibt die Fremdsprachennote.

2 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Fachnote Fremdsprachen und die Fachnoten in den beiden anderen Prüfungsfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 4 ergeben und
- b) von den drei Fachnoten nicht mehr als eine Note unter 4 erzielt wurde.

3 Die Noten in sämtlichen Prüfungsfächern und die Fachnote Fremdsprachen werden auf halbe Noten gerundet. Der Durchschnitt der drei Fachnoten wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 10 [6](#))

Gültigkeit

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt auf Beginn eines der beiden auf die Prüfung folgenden Schuljahre.

2. Unterricht und Promotion

§ 11

Grundlagenfächer Sprachen

Folgende Sprachen sind Grundlagenfächer für sämtliche Ausbildungsrichtungen:

- a) Deutsch (erste Landessprache),
- b) Französisch (zweite Landessprache),
- c) Englisch (dritte Sprache).

§ 12

Dispensationen

1 Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan des Bunds verfügt, wird in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht in

diesem Fach dispensiert.

2 Wer in den Grundlagenfächern Französisch und Englisch über ein externes Sprachdiplom gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission [7](#)) verfügt, wird in den Lehrgängen für gelernte Berufsleute auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht, von den Prüfungen und vom Berufsmaturitätsabschluss dispensiert. Im Notenausweis wird der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

§ 13

Promotionsentscheid

Die Schulleitung entscheidet über die Promotion.

3. Berufsmaturitätsabschluss

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Leitung und Durchführung

1 Das Qualifikationsverfahren steht unter der Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

2 Für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens ist die Schulleitung zuständig.

§ 15

Expertinnen

und Experten

1 Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann zur Qualitätssicherung Expertinnen beziehungsweise Experten mit der Beurteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen beauftragen.

2 Expertinnen beziehungsweise Experten können gleichzeitig auch die Funktion der Koexaminatorinnen beziehungsweise Koexaminatoren übernehmen.

§ 16

Information der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden

Die Schulleitung gibt den Berufsmaturandinnen beziehungsweise Berufsmaturanden die Prüfungsfächer spätestens ein Semester vor dem jeweiligen Abschluss schriftlich bekannt.

§ 17

Notenkonvent

1 Der Notenkonvent wird durch die Berufsmaturitätsleitung am Ende einer Prüfungsperiode einberufen und setzt sich aus den an Prüfungs- und Erfahrungsnoten beteiligten Lehrpersonen zusammen.

2 Die Expertinnen beziehungsweise Experten sowie die Koexaminatorinnen beziehungsweise Koexaminatoren können mit beratender Stimme teilnehmen.

3 Der Notenkonvent stellt der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätsausweises. Er entscheidet mit einfachem Mehr.

§ 18

Qualifikationsentscheid

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätsausweises.

§ 19

Prüfungswiederholung

Wer zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung den ordentlichen Berufsmaturitätsunterricht nicht mehr besucht, hat sich bis spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Wer sich verspätet anmeldet, kann die Prüfung am darauf folgenden Prüfungstermin ablegen.

§ 20

Aktenaufbewahrung

Die Schulen haben die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Prüfungsprotokolle während der Schulzeit und mindestens eines weiteren Jahrs oder bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens aufzubewahren.

§ 21

Subsidiäres Recht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 [8\)](#) anwendbar.

3.2. Fächer, Form und Dauer**§ 22**

Berufsmaturitätsfächer

Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind die Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer und ein Ergänzungsfach. Ist mehr als ein Ergänzungsfach belegt worden, zählt dasjenige mit der besten Note.

§ 23

Fremdsprachen

Bei Fremdsprachen können anstelle der Schulprüfungen die Ergebnisse von internationalen Prüfungen gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission berücksichtigt werden.

§ 24

Form und Dauer

1 Bei der kaufmännischen Richtung wird folgendermassen geprüft:

Grundlagenfächer

Deutsch	Schriftlich	120 Minuten
Deutsch	Mündlich	15 Minuten
Französisch	Schriftlich	90 Minuten
Französisch	Mündlich (mit Hörverständnis)	40 Minuten
Englisch	Schriftlich	90 Minuten
Englisch	Mündlich (mit Hörverständnis)	40 Minuten
Geschichte und Staatslehre	Mündlich	20 Minuten
Volkswirtschaft/ Betriebswirtschaft/ Recht (VBR)	Schriftlich	120 Minuten

Mathematik	Schriftlich	150 Minuten
------------	-------------	-------------

Schwerpunktfach

Finanz- und Rechnungswesen	Schriftlich	180 Minuten
----------------------------	-------------	-------------

2 Bei der gestalterischen, naturwissenschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Richtung wird folgendermassen geprüft: [9](#))

Grundlagenfächer

Deutsch	Schriftlich	120 Minuten
---------	-------------	-------------

Deutsch	Mündlich	15 Minuten
---------	----------	------------

Französisch	Mündlich (mit Hörverständnis)	15 Minuten
-------------	-------------------------------	------------

Englisch	Schriftlich	90 Minuten
----------	-------------	------------

Englisch	Mündlich	15 Minuten
----------	----------	------------

Geschichte und Staatslehre	Schriftlich	90 Minuten
oder	Schriftlich	90 Minuten
Volkswirtschaft/ Betriebswirtschaft/ Recht (VBR)		

Mathematik	Schriftlich	120 Minuten
------------	-------------	-------------

Schwerpunktfach bei gesundheitlicher und sozialer Richtung

Naturwissenschaften	Schriftlich	120 Minuten
oder	Schriftlich	120 Minuten
Sozialwissenschaften		

Schwerpunktfach bei gestalterischer Richtung

Gestaltung/Kultur/Kunst	Schriftlich	120 Minuten
-------------------------	-------------	-------------

Gestaltung/Kultur/Kunst	Mündlich	20 Minuten
-------------------------	----------	------------

Schwerpunktfach bei naturwissenschaftlicher Richtung

Biologie/Ökologie	Schriftlich	120 Minuten
oder	Schriftlich	120 Minuten

Physik/Chemie

3 Bei der technischen Richtung wird folgendermassen geprüft: [10\)](#)

Grundlagenfächer

Deutsch	Schriftlich	120 Minuten
Deutsch	Mündlich	15 Minuten
Französisch (fakultativ)	Schriftlich	90 Minuten
Französisch	Mündlich	15 Minuten
Englisch	Schriftlich	90 Minuten
Englisch	Mündlich	15 Minuten
Geschichte und Staatslehre oder Volkswirtschaft/ Betriebswirtschaft/ Recht (VBR)	Schriftlich oder Mündlich Schriftlich oder Mündlich	90 Minuten 15 Minuten 90 Minuten 15 Minuten
Mathematik	Schriftlich	240 Minuten

Schwerpunktfach

Physik oder Chemie	Schriftlich Schriftlich	120 Minuten 90 Minuten
--------------------------	----------------------------	---------------------------

4 Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule setzt auf Antrag der jeweiligen Schulleitung die in Absatz 2 und 3 nicht abschliessend bestimmten Prüfungsfächer und Prüfungsformen für jede Schule individuell fest. [11\)](#)

§ 25

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können in Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist angemessen zu verlängern.

§ 26

Vorzeitige Prüfung

Eine allfällige vorzeitige Abschlussprüfung in einzelnen Fächern findet jeweils im letzten Semester statt, in welchem das entsprechende Fach unterrichtet worden ist.

§ 27

Nachprüfung

1 Die Schulleitung ordnet für Berufsmaturandinnen beziehungsweise Berufsmaturanden, die aus entschuldigen Gründen an Fachprüfungen nicht teilnehmen konnten, eine Nachprüfung an,

sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

2 Dauert die Hinderung länger als drei Monate, ist die Nachprüfung im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abzulegen.

§ 28

Ersatzprüfung

für Kaufleute

1 Wer den Berufsmaturitätsabschluss (M-Profil) nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

2 Wer auch die Bedingungen für das E-Profil nicht erfüllt, kann dafür eine Ersatzprüfung absolvieren, wobei wahlweise entweder alle Fächer mit ungenügender Berufsmaturitätsfachnote oder alle für das E-Profil relevanten Fächer geprüft werden.

3 Wer die Bedingungen des M-Profils erfüllt, nicht aber die Bedingungen des E-Profils, kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profils absolvieren.

4 Die Ersatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

§ 29

Bewertung der Ersatzprüfung für Kaufleute

1 Es zählen lediglich die Noten der Ersatzprüfung ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnoten.

2 Im Falle einer Ersatzprüfung nach § 29 Abs. 3 wird die interdisziplinäre Projektarbeit nach den Anforderungen des E-Profils neu beurteilt. Die Noten der Ausbildungseinheiten werden unverändert übernommen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

An der Aufnahmeprüfung im Jahr 2008 wird das Fach Englisch nicht geprüft.

§ 31

Publikation und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an
ags.sar@ag.ch.



© [Kanton Aargau](http://www.ag.ch)